

Vereinfachte Umweltprüfung nach §13b BauGB und artenschutz-
rechtliche Relevanzprüfung
zum

Bebauungsplan „Am Briel - 1.Änd.“,
Emmingen-Liptingen



Im Auftrag der
Gemeinde Emmingen-Liptingen

Stand 29.9.2020

ARCUS Ing. - Büro
Stadt - + Landschaftsplanung
CAD+GIS / Bioenergienutzung

Gumpstr. 15 Tel 0771-18 59 63 57
78199 Bräunlingen arcus-ok@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	<i>Ziel und Zweck des Bebauungsplanes</i>	3
1.2	<i>Aussagen des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg</i>	3
1.3	<i>Bestehende Rechtsgrundlagen</i>	3
1.4	<i>Nutzungssituation</i>	4
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange	5
2.1	<i>Schutzgut Boden</i>	5
2.2	<i>Schutzgut Wasser</i>	5
2.3	<i>Schutzgut Biotop</i>	8
2.4	<i>Schutzgut Orts- und Landschaftsbild</i>	10
2.5	<i>Schutzgüter Erholung und Wohnen</i>	11
2.6	<i>Schutzgut Kulturgüter</i>	11
2.7	<i>Schutzgut Klima/ Luft</i>	12
3	Artenschutz nach § 44 BNatSchG	13
3.1.1	<i>Säugetiere</i>	14
3.2	<i>Avifauna</i>	15
3.3	<i>Reptilien, Amphibien</i>	17
3.4	<i>Insekten</i>	17
3.5	<i>Sonstige Artengruppen</i>	18
4	Plan-Alternativen	19
5	Empfohlene Übernahmen in den Bebauungsplan	19

Anlage: Artenliste nach Zielartenkonzept Baden-Württemberg

1 EINLEITUNG

1.1 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Das Gasthaus Adler in Emmingen mit einer dazugehörigen Wiese wurde durch eine Emminger Investorengruppe aufgekauft. Ziel ist, das Gasthaus zeitgemäß zu sanieren oder dieses Areal einer Wohnnutzung zuzuführen.

Im Bereich des rückwärtigen Grundstücks zur Schulstraße hin sollen Bauplätze für Einfamilien- und Mehrfamilienhaus-Bebauung geschaffen werden. Dazu müssten auch die angrenzenden kommunalen Flächen Flst. 415/5, 414/1 und 414/11 genutzt werden. Für die angestrebte Bebauung mit einer Fläche von ca. 0,62 ha muss der dort bestehende rechtskräftige Bebauungsplan „Briel“ aus dem Jahr 2001 geändert und erweitert werden.

In die geplante Wohnbauentwicklung sollen die angrenzenden Bereiche wie die Gaststätte Adler und der Mühlebach einbezogen werden.

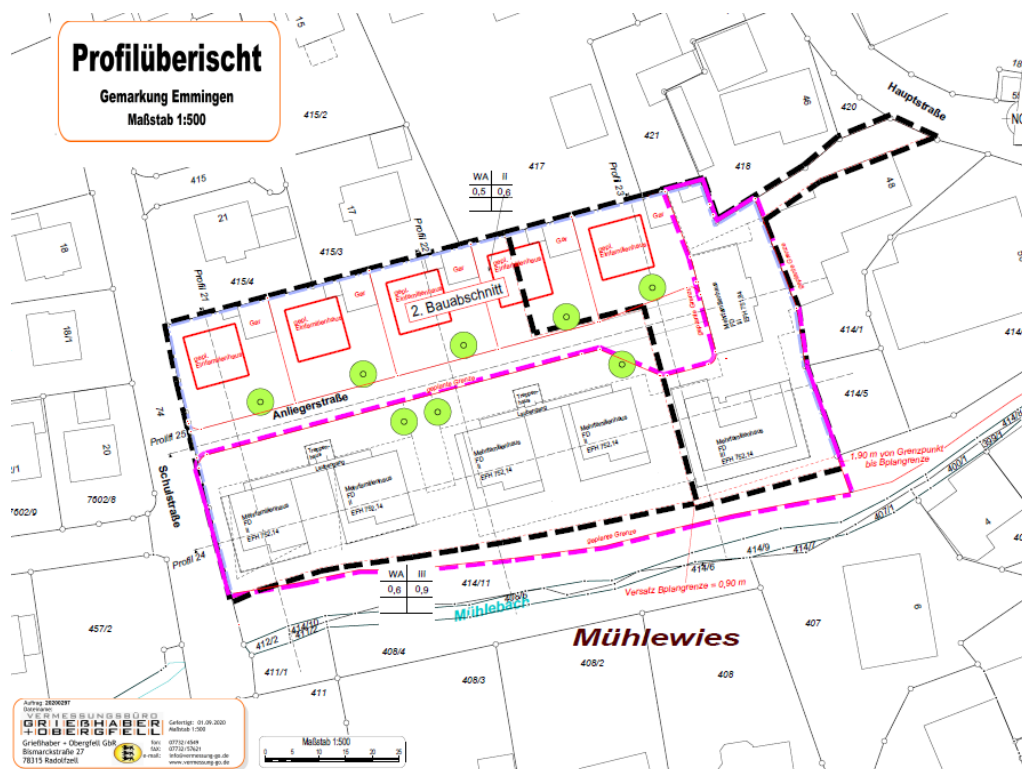
1.2 Aussagen des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg

Der Planungsbereich ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) als Siedlungsbereich ausgewiesen.

1.3 Bestehende Rechtsgrundlagen

Die überplanten Grundstücke liegen zu ca. 2/3 im rechtskräftigen BPlan „Am Briel“, die übrige Fläche ist dem „bebauten Innenbereich“ zuzuordnen..

Abb. 1 Abgrenzung rechtskräftiger BPlan „Am Briel“ (schwarz linker Teil) und Neuabgrenzung (schwarz mit Erweiterung)



1.4 Nutzungssituation

Der überwiegende Teil des Plangebietes wurde trotz der Lage im Siedlungsbereich bis vor kurzem noch als Wirtschaftswiese genutzt. Der östlich Planbereich wurde als Biergarten und Parkplatz von der angrenzenden Gastronomie genutzt. In die Erweiterung sind Teile des Gasthauses Adler einbezogen.

Nach Süden wird das Gebiet durch die Mühlebachaue abgeschlossen.

2019 wurde ein Teil der Wiese als Baustelleneinrichtung für innerörtliche Baumaßnahmen genutzt.

Abb. 2 Nutzungssituation bis 2018

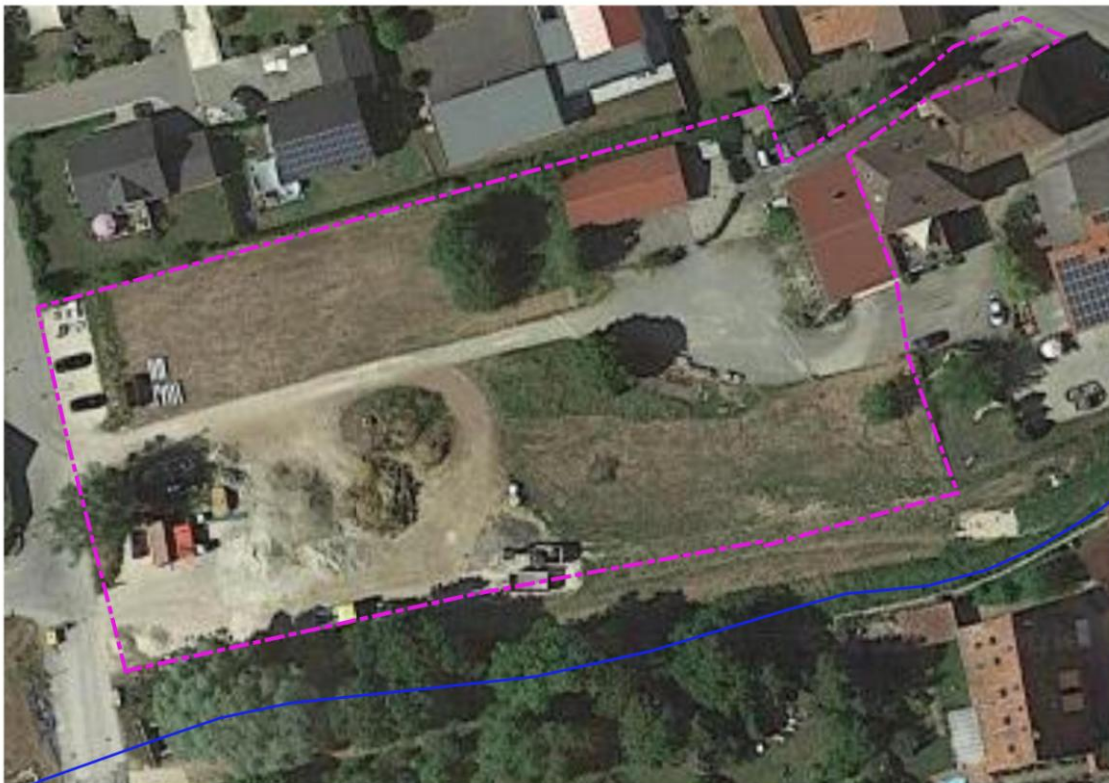


Abb. 3 Situation 2019



2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTBELANGE

Grundlage: Vorentwurf vom 15.9.19 Architekt Wehinger, Radolfzell

2.1 Schutzgut Boden

Mit den ökologischen Funktionen des Bodenpotentials wird die Ressource Boden als abiotischer Bestandteil im Ökosystem (Bodenschutz: nachhaltige Sicherung im Sinne des Ressourcenschutzes) und als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen beschrieben.

Für das Plangebiet (0,57 ha) liegen wegen seiner innerörtlichen Lage keine Bodenfunktionswerte vor. Aufgrund der Lage Emmingens ist von mergelhaltigen Lehmböden der Hegaualb auszugehen mit mittleren bis hohen Bodenfunktionswerten. Allerdings ist zumindest für den westlichen Bereich des Gebietes eine Auffüllung (im Zuge Straßenbau?) nicht auszuschließen, da hier eine deutlich höhere Uferböschung vorliegt. Im westlichen Bereich besteht eine Vorbelastung durch die Baustelle.

Bedeutung Schutzgut Boden: mittel

Der städtebauliche Entwurf sieht eine intensive Bebauung insbesondere in der Südhälfte einschl. einer Tiefgarage vor und damit die entsprechende Entwertung der Bodenfunktionen.

Minimierungsmaßnahmen:

- Beachtung Bodenschutzgesetz (Minimierung der Bodeneingriffe, Massenausgleich vor Ort)
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- Gärtnerische Anlage der nicht überbauten Flächen, Schottergärten o.ä. gelten nicht als gärtnerische Anlage, da dort nur reduzierte Bodenfunktionen verbleiben
- Naturnahe, extensive Gestaltung der Freiflächen zum Erhalt und Verbesserung der Bodenfunktionen

Betroffenheit Schutzgut Boden: bei Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen **mittel - hoch**

2.2 Schutzgut Wasser

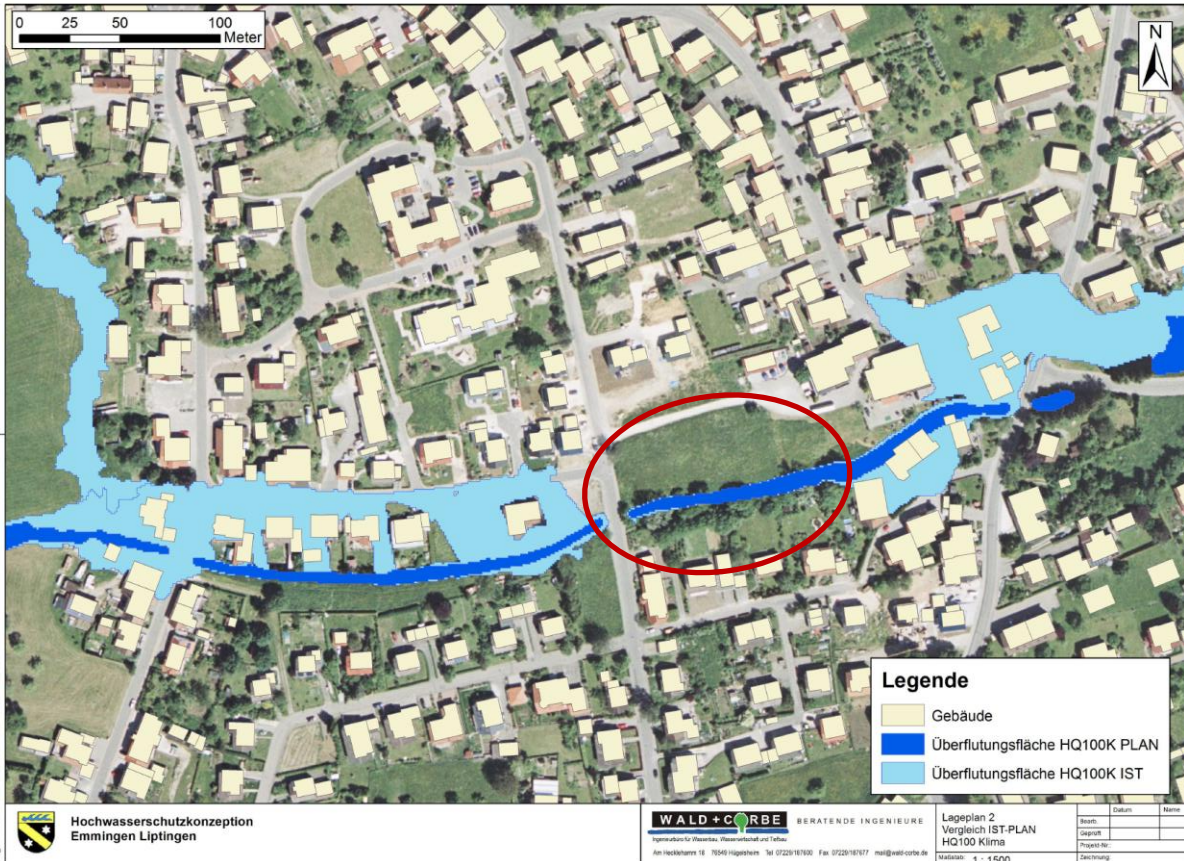
Das Wasserpotential umfasst die Fähigkeit der Landschaft, Grund- und Oberflächenwasser in ausreichender Menge und Güte für die Versorgung und die Ansprüche von Menschen, Tieren und Pflanzen nachhaltig bereitzustellen.

OBERFLÄCHENWASSER

Im Süden verläuft der Mühlebach. Vor allem aufgrund Ufer- und Laufveränderungen ist er in seinem Strukturzustand als stark verändert eingestuft.

Auf dem relevanten Abschnitt verengt sich die Talaue durch das höher anstehende Gelände des Plangebietes und die heranrückende Bebauung von Süden. Nach dem Hochwasserschutzkonzept für Emmingen ist aber keine Überschwemmungsgefahr gegeben (Wald&Corbe 2016).

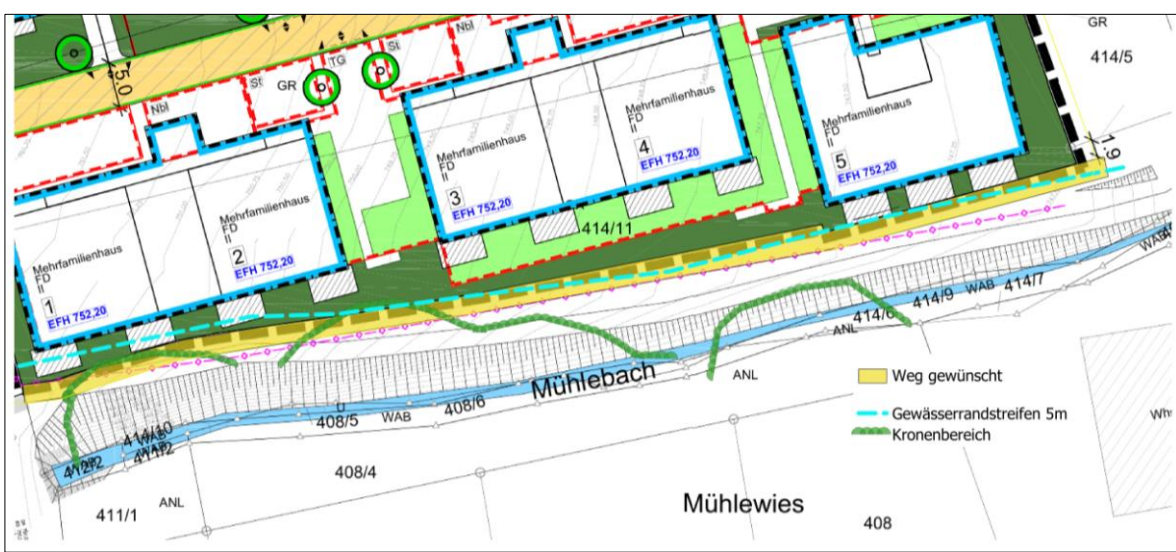
Abb. 4 Hochwassersituation Plangebiet



Gemäß §38 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist von der Böschungskante zum Mühlbach ein 5m breiter Gewässerrandstreifen geschützt. Er ist von jeglicher Bebauung freizuhalten, es dürfen keine Ablagerungen vorgenommen, nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen, keine standortfremden Bäume gepflanzt oder bestehende Gehölze entfernt werden.

Der Gewässerrandstreifen wird weitgehend freigehalten, allerdings ragen die Terrassen von Haus 1 und 2 in diesen. Da hier keine baulichen Anlagen zulässig sind, ist auf diese zu verzichten.

Abb. 5 BPlan-Entwurf mit 5m-Gewässerrandstreifen (Auszug)



Seitens der Gemeinde wird ein Fuß- und Radweg außerhalb des Bebauungsplans gewünscht. Dieser liegt fast komplett im 5m-Gewässerrandstreifen und ist somit nur per Ausnahme zulässig. Diese wäre von der Unteren Wasserbehörde zu erteilen.

GRUNDWASSER

Mit der ökologischen Funktion des Grundwassers wird die Ressource Grundwasser als abiotischer Bestandteil im Ökosystem und als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, mit der Nutzungsfunktion des Grundwassers wird die Gewinnung und Bereitstellung von Trinkwasser als Nahrungsmittel für Menschen erfasst.

Der hier vorliegende Oberjura ist als Grundwasserleiter einzustufen.
Wasserschutzgebiete liegen nicht im Einflussbereich.

Bedeutung Schutzgut Wasser: Oberflächenwasser mittel, Grundwasser gering

Durch die zu erwartende weitgehende Bebauung bzw. Versiegelung des Gebietes wird die Talauflage des Mühlbaches eingeschränkt und die Grundwasserneubildung weitgehend unterbunden.

Minimierungsmaßnahmen:

- Freihalten des Gewässerrandstreifens und naturnahe Gestaltung gem. §38 WHG
- Kreislaufführung vor Ort von unbelastetem Niederschlagswasser (Versickerung, Einleitung in Vorfluter, Retention/ Nutzung über Zisternen)
- Retention über Dachbegrünung von flach geneigten Dächern
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- Aus Sicht der Gewässerökologie wird der Verzicht auf den gewünschten Weg empfohlen.

Verbleibende Betroffenheit Schutzgut Grundwasser: bei Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen **gering**

2.3 Schutzgut Biotope

Unter Leistungsfähigkeit des Biotop- und Artenpotentials wird das Vermögen der Landschaft bzw. von Landschaftsteilen verstanden, den gesamten einheimischen Tier- und Pflanzenarten bzw. -gesellschaften dauernde Lebensmöglichkeiten zu bieten. Angesprochen sind damit einerseits Biotope, die seltene oder bestandsgefährdete Arten und Gesellschaften beherbergen (Aspekt Seltenheit) und andererseits alle Bereiche, die als Lebensraum regionaltypischer und repräsentativer Biozönosen dienen (Aspekt Vielfalt mit Repräsentanz).

ERMITTLUNGSGRUNDLAGEN

Zur Ermittlung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Untersuchungsraumes wurden als Grundlage vorhandene Daten und Kartierungen ausgewertet:

- ✓ Kartendienst LUBW
- ✓ Informationsmaterial Landschaftsplanung LUBW
- ✓ Ortsbegehung August 2019

Vorhandene Biotoptypen

Das Plangebiet war bis 2018 zum überwiegenden Teil als mehrschürige **Wirtschaftswiese** genutzt worden. Diese war nach dem Erscheinungsbild 2019 eher artenarm und mäßig intensiv gedüngt. 2019 erfolgte eine Teilnutzung der Wiese als Baustelleneinrichtungsfläche, die verbleibenden Flächen wurden gemulcht (vgl. Abb. 3 Situation 2019, S.4.)

Der Biergarten (inzwischen nicht mehr genutzt) und Parkplatz im Ostteil der Fläche ist als **Schotterfläche** angelegt. Kleine verbliebende Grünflächen weisen **geschnittene Hecken** und **kleine Einzelgebüsche** auf.



Abb. 6 Bereich ehemaliger Biergarten und Parkplatz

Von mittlerem ökologischen Wert sind die **Weidengebüsche** und die **Rosskastanie** zwischen dem Biergarten und der Wiese. Aufgrund ihrer isolierten Stellung und der hohen Nutzungsintensität des Umfeldes ist ihr Habitatwert allerdings gering. Dies gilt verstärkt für die **Fichtengruppe** im Biergartenbereich.

Von lokaler Bedeutung als Nahrungs-, Ruhe- und Fortpflanzungshabitat ist der Gehölzsaum am Mühlebach mit seinen großen Laubbäumen (Bruchweide, Eschen) einzustufen.



Abb. 7
Gehölzsaum
Mühlebach

Er stockt auf der Nordböschung, die von einer nitrophilen, frischen Ruderalflur bewachsen ist. Der südliche Saum unter den Bäumen ist dagegen grasig (z.T. aufgrund Baumaßnahme neu eingesät).



Abb. 8 Mühlebach

Bedeutung Schutzgut Biotope: gering - mittel

Bei Realisierung des Baugebietes wird die Fläche weitgehend überbaut. Dies betrifft vor allem die Wiesen und Schotterbereiche.

Der Weg entlang der Böschung des Mühlebaches greift direkt in die Bachaue ein: der Verlauf liegt z.T. im Kronenbereich der bachbegleitenden Gehölze.

Minimierungsmaßnahmen:

- Pflanzgebote
- Begrünung flachgeneigter Dächer
- Gärtnerische Anlage der nicht bebauten Flächen, Schotter-, reine Steingärten o.ä. gelten nicht als gärtnerische Anlage, da standortfremd.
- Naturnahe, möglichst extensive Gestaltung der Freiflächen, insbesondere auch des Bachgrundstückes
- Zum Erhalt der verbleibenden Bachaue ist auf den Weg zu verzichten.

Verbleibende Betroffenheit Schutzgut Biotop: bei Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen **gering**

2.4 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Gegenstand der Untersuchung zum Erholungspotential ist die Ermittlung der naturbedingten Voraussetzungen für die Erholung in der Landschaft, d.h. die Ermittlung derjenigen Bereiche, die von Bedeutung für Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft als Voraussetzung für die Erholung des Menschen nach § 1 BNatSchG sind. Sie werden unter dem Begriff "Landschaftsbild" zusammengefasst.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungskörpers von Emmingen. Im Umfeld ist bereits eine Wohnbebauung gegeben, nach Osten hin auch mehrgeschossig.

Bedeutung Orts- und Landschaftsbild: gering

Minimierungsmaßnahme:

- Pflanzgebote
- Begrünung flachgeneigter Dächer
- Gärtnerische Anlage der nicht bebauten Flächen, Schotter-, reine Steingärten o.ä. gelten nicht als gärtnerische Anlage, da standortfremd.
- Naturnahe, möglichst extensive Gestaltung der Freiflächen, insbesondere auch des Bachgrundstückes

Verbleibende Betroffenheit Ortsbild: gering bzw. dem bestehenden Rechtsstatus Wohngebiet entsprechend

2.5 Schutzgüter Erholung und Wohnen

Im Blickpunkt der Betrachtungen stehen hier die Anforderungen an den Landschaftsraum für den Menschen als Bewohner und Besucher des Raumes.

Wichtige Kriterien sind
Lärmfreiheit/ Ruhe (Verkehr, Betriebslärm)
keine Emissionen an Schadstoffen, Gerüchen u.ä.
Qualität des Landschaftsbildes
Erholungsinfrastruktur

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungskörpers von Emmingen. Im Umfeld ist bereits eine Wohnbebauung gegeben. Das Plangebiet selbst liegt verkehrsberuhigt am Mühlebach.

Bedeutung für Erholung und Wohnen: hoch

Die bestehende Wohnnutzung wird durch die geplante Bebauung durch den entstehenden Anliegerverkehr und Verschattung beeinträchtigt. Allerdings besteht bereits Baurecht auf diesen Flächen

Minimierungsmaßnahmen:

- Tiefgarage (Reduzierung Verkehrslärm)
- Höhenbegrenzung (Minimierung Verschattung Nachbargrundstücke)
- Begrünung flachgeneigter Dächer
- Gärtnerische Anlage der nicht bebauten Flächen, Schotter-, reine Steingärten o.ä. gelten nicht als gärtnerische Anlage, da standortfremd.
- Naturnahe, möglichst extensive Gestaltung der Freiflächen, insbesondere auch des Bachgrundstückes
- Zentrale, möglichst regenerative Energieversorgung zur Minderung der Emissionen

Verbleibende Betroffenheit Erholung und Wohnen: entsprechen dem bestehenden Rechtsstatus Wohngebiet

2.6 Schutzgut Kulturgüter

Historische Stätten, Denkmale, historische Ortsbilder u.ä. sollen möglichst in ihrer Ausprägung, Eigenart und Erscheinungsbild erhalten werden als Zeitzeugen und Identifikationsstätten.

Kulturgüter sind für den Einflussbereich des Vorhabens nicht bekannt.

Bedeutung/ Betroffenheit für Kulturgüter: nicht relevant

2.7 Schutzgut Klima/ Luft

Das Klima lässt sich definieren als der langfristige Aspekt des Wetters. Es wird beschrieben durch die statistischen Kenngrößen der verschiedenen meteorologischen Parameter, insbesondere Temperatur, Niederschlag, Luftfeuchte, Bewölkung, Sonnenschein und Wind. Baden-Württemberg gehört insgesamt zum warm-gemäßigten Regenklima mittlerer Breiten mit überwiegend westlichen Winden.

Die bisherige Wiesennutzung stellt eine Verdunstungsfläche dar, die lokal im Siedlungskörper Aufheizung, Trockenheit und Staub- und Schadstoffbelastung reduziert.

Bedeutung für Klima: mittel - hoch

Die zusätzliche Versiegelung erhöht die Belastung des Kleinklimas durch Reduzierung der o.g. Funktionen.

Minimierungsmaßnahmen:

- Zentrale, möglichst regenerative Energieversorgung zur Minderung der Emissionen
- Zusätzliche Solarnutzung auf den privaten Dächern (Minderung Emission, Ersatz fossiler Energieträger)
- Pflanzgebote (u.a. Staubbindung, Sauerstoffprod., Verdunstung)
- Begrünung flachgeneigter Dächer (Ausgleich Versiegelung)
- Gärtnerische Anlage der nicht bebauten Flächen, Schotter-, reine Steingärten o.ä. gelten nicht als gärtnerische Anlage, da standortfremd (Ausgleich Versiegelung)

Verbleibende Bedeutung/ Betroffenheit für Klima: gering

3 ARTENSCHUTZ NACH § 44 BNATSchG

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist bei tatsächlichen oder potentiellen Vorkommen eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Nach Absatz 5 gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

- 1) Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- 2) Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Für die nur nach nationalem Recht geschützten Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden.

Datengrundlagen

Ausgewertet wurde

- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (vgl. Anlage)
- Offenland- und Waldbiotopkartierung (80er-Jahre, 2014)
- LUBW Artverbreitungskarten

Ortsbegehung am 6.8.19.

Die Bewertung erfolgt in Form einer Relevanzabschätzung.

3.1 Säugetiere

Aufgrund der gegebenen Biotopstrukturen sind von den in Frage kommenden Säugetierarten potentiell nur die Gruppe der Fledermäuse betroffen.

Wertgebend, wenn auch kleinflächig, sind hier insbesondere die bachbegleitenden Laubbäume (Bruchweide, Eschen):

- Bei der Überprüfung wurde mind. eine größere Höhle in der Bruchweide als potentielle Quartiere für Fledermäuse gefunden. Kleinere Höhlen und Spalten, die Einzeltieren Unterschlupf gewähren können, sind ebenfalls vorhanden.
- Der Baumbestand ist aufgrund der darin vorkommenden Insekten Nahrungshabitat.
- Die Baumreihe ist Teil einer Leitlinie zwischen möglichen Quartieren im Siedlungsbereich, der Bachaue und dem Außenbereich.

Bedeutung für Fledermäuse: mittel

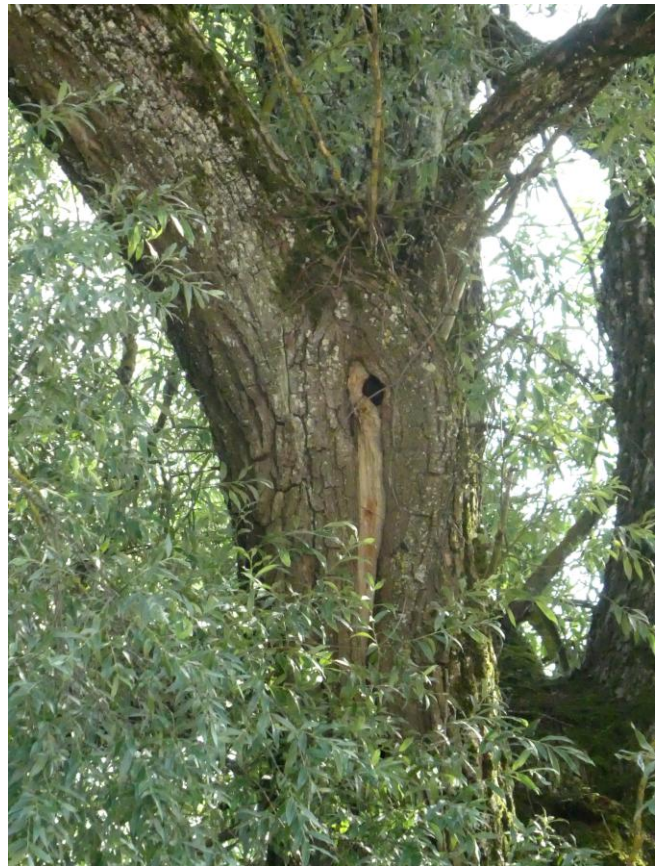


Abb. 9 Baumhöhle in Bruchweide (*Salix fragilis*)

Nach dem Vorentwurf und aufgrund der BPlan-Grenze ist von einem Erhalt des Baumbestandes am Mühlebach auszugehen. Damit werden für die Artengruppe der Fledermäuse die Habitate erhalten. Da potentiell von siedlungsangepassten Arten auszugehen ist, wird eine erhebliche Störung durch die Bebauung nicht erwartet.

Die Anlage eines Weges reduziert Nahrungshabitate und bedeutet zusätzlich zur Bebauung eine Beunruhigung der Aue. Auf Dauer ist aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Entnahme von Bachgehölzen (Weiden, Eschen) und damit eine Reduzierung der Leitlinie und Nahrungshabitate zu befürchten.

Weitere Minimierungsmaßnahmen:

- Gärtnerische Anlage der nicht überbauten Flächen, Schottergärten o.ä. gelten nicht als gärtnerische Anlage, da dort nur reduzierte Bodenfunktionen verbleiben
- Naturnahe, möglichst extensive Gestaltung der Freiflächen, insbesondere auch des Bachgrundstückes
- Insektenschonende Beleuchtung
- Verzicht auf Weg

=> Erhalt Nahrungsangebot (Insekten) und Leitlinie

Verbleibende Betroffenheit: bei Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen **gering**

3.2 Avifauna

Aufgrund der Innerortslage und der geringen Habitatausstattung erfolgt die Bewertung des Gebietes für die Avifauna ebenfalls als Relevanzeinschätzung.

Die unbebauten Grünflächen stellen aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und hohen Störungspotentials Nahrungsflächen nur für störungstolerante Siedlungsarten dar, die mehrheitlich stabile Bestände aufweisen. Bruthabitate sind für Gehölz- und Höhlenbrüter vor allem im bachbegleitenden Gehölzsaum gegeben.

Als wertgebende (hier: streng geschützt, Arten der Roten Liste) Arten sind zu erwarten:

Abb. 10 Potentiell zu erwartende Vogelarten (nur streng geschützt, Arten der Roten Liste)

Deutscher Name	Art	RL BW (Stand 2013)	bes. gesch.	str. gesch.	Art.1 VS-RL	Anh. I VS-RL	Hinwies
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	b	s	x	x	sek. Nahrungshabitat (selten aufgesucht)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	b		x		pot. Nahrungsgast, Quartiere im Umfeld vorhanden
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	b		x		pot. Nahrungsgast, Quartiere im Umfeld vorhanden, aber wahrscheinlich kein Brutvogel aufgrund Störungen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	b	s	x		pot. Brutvogel (Baumhöhle)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	b		x		pot. Nahrungsgast
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	b		x		pot. Nahrungsgast
Rauchschalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	b		x		pot. Nahrungsgast

Bedeutung für Vögel: gering - mittel

Nach dem Vorentwurf und aufgrund der BPlan-Grenze ist von einem Erhalt des Baumbestandes am Mühlebach auszugehen. Damit werden potentielle Habitate (Baumhöhlen) erhalten. Allerdings ist durch die dicht heranrückende Bebauung und durch den Aufenthalt von Personen mit einer Störung dieser potentiellen Bruthabitate zu rechnen. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population wird nicht erwartet, da aufgrund der begrenzten Habitatausstattung und Kleinflächigkeit sowie der bestehenden störenden Nutzungen (Wohnen, Parken, Biergarten) nicht von einer populations-relevanten Revierzahl auszugehen ist.

Die Anlage eines Weges entlang des Baches reduziert Nahrungshabitate und bedeutet zusätzlich zur Bebauung eine Beunruhigung der Aue. Auf Dauer ist aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Entnahme von Bachgehölzen (Weiden, Eschen) und damit eine Reduzierung Gehölzhabitaten und daran angepaßte Vogelarten zu befürchten.

Weitere Minimierungsmaßnahmen:

- Dachbegrünung
- Gärtnerische Anlage der nicht überbauten Flächen, Schottergärten o.ä. gelten nicht als gärtnerische Anlage, da dort nur reduzierte Bodenfunktionen verbleiben
- Naturnahe, extensive Gestaltung der Freiflächen, insbesondere auch des Bachgrundstückes
- Verzicht auf Weg

=> (Teil)Erhalt/ Ersatz von Nahrungshabitaten

Der Verlust an Nahrungshabitaten (Wiese) ist aufgrund der relativ kleinen Fläche mit hohem Störungspotential als nicht erheblich einzustufen, zumal eine Teilnutzung in den verbleibenden Grünflächen (Haussperling) bzw. von Fluginsekten (Schwalben, Mauersegler) möglich bleibt.

Verbleibende Betroffenheit: bei Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen **gering**

3.3 Reptilien, Amphibien

Im ZAK werden als relevante Arten genannt:

Dt. Name	Name wiss.	Status EG	RL BaWü	Habitat
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	IV	2	Vegetationsfreie Kleinstgewässer in Kiesgruben, Steinbrüchen u.ä.
Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	IV	3	Quellgewässer in feuchten Laubmischwäldern
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	IV	G	Kleingewässer in Flussauen und Flachmooren
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	IV	2	Vegetationsfreie Kleingewässer in Kiesgruben, Steinbrüchen u.ä.
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	IV	3	Feuchtgebieten und ihre Umgebung mit gut geschützten Sonnenplätzen u. trockene Winterquartiere
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	IV	3	warme, lichte Laub- und Mischwälder mit Altholzbeständen mit Kleingewässer
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	V	Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen

Das Plangebiet weist keine der in der Tabelle aufgeführten essentiellen Habitatstrukturen in einem für ein Vorkommen einer genannten Art ausreichenden Ausmaß und Störungsfreiheit auf.

Bedeutung/ Betroffenheit: keine

3.4 Insekten

Das ZAK listet für Emmingen nur die Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) als potentiell vorkommende Anhang IV-Art auf. Mangels entsprechender Gewässer kommt diese Art, ebenso wie die beiden anderen genannten Libellenarten, im Gebiet nicht vor.

Die übrigen genannten Arten sind überwiegend auf extensive und lückige Ruderalvegetation und Wiesen angepaßt sind bzw. sind Bewohner von seltenen Sonderstandorten. Diese Strukturen liegen im Plangebiet höchstens sehr kleinflächig vor und unterliegen Störungen und Nutzungen (Parken, Biergarten). Eingriffe in lokale Populationen sind daher nicht gegeben.

Ein geringes Habitatpotential liegt durch die Salweiden und Bachgehölze für den Trauermantel (*Nymphalis antiopa*) vor. Die geringe Anzahl geeigneter Gehölze lassen ein Vorkommen aber nicht erwarten. Nachweise liegen für das TK-Blatt keine vor (<http://www.schmetterlinge-bw.de/MapServerClient/Map.aspx>).

Minimierungsmaßnahmen:

- Gärtnerische Anlage der nicht überbauten Flächen, Schottergärten o.ä. gelten nicht als gärtnerische Anlage, da dort nur reduzierte Bodenfunktionen verbleiben; Information der Bauherren über naturnahe Gärten
- Naturnahe, extensive Gestaltung der Freiflächen, insbesondere auch des Bachgrundstückes
- Naturnahe, artenreiche Dachbegrünung

=> Teilerhalt/ Ersatz von Nahrungshabitaten

- Insektenschonende Beleuchtung

Bedeutung/ Verbleibende Betroffenheit: bei Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen **gering**

3.5 Sonstige Artengruppen

Für die Artengruppe der Fische, Neunaugen und Krebse bietet der Mühlebach aufgrund seiner geringen Wasserführung und/ oder Struktur/ Wasserqualität keinen Lebensraum für geschützte Arten.

Dies gilt ebenso für die Bachmuschel (*Unio crassus*) sowie die Bayrische Quellschnecke. Auch die Quendelschnecke, die trockene, warme, offene oder felsige, meist nach Süden exponierte Standorte benötigt, weist hier keine Vorkommen auf.

Bedeutung/ Betroffenheit: keine

3.6 Fazit Artenschutz

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich hat die Vorhabensfläche nur eine mäßige Bedeutung für Besonders und streng geschützte Arten. Fortpflanzungshabitate sind innerhalb der Fläche aufgrund der geringen Habitatausstattung kaum zu erwarten (evt. einzelne Gehölzbrüter), die Fläche ist aber als Nahrungshabitat von im Umfeld vorhandenen Arten einzustufen.

Wertgebend sowohl als potentielles Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungshabitat ist der Baumbestand der Mühlebachaue. Dieser liegt außerhalb des BPlans und ist gemäß §38WHG zu erhalten. Durch die heranrückende Bebauung wird dieser Lebensraum eingeschränkt und stärker beunruhigt. Als Ausgleich wird eine naturnahe, extensive Gestaltung des verbleibenden Gewässerumfeldes empfohlen.

Aus diesem Grund wird auch die Anlage eines Weges abgelehnt, zumal aufgrund der Verkehrssicherungspflicht der Erhalt der Gehölzaue fraglich ist.

4 PLAN-ALTERNATIVEN

Für ca. 2/3 des Planbereiches besteht bereits ein Bebauungsplan, die Restfläche zählt zum bebauten Innenbereich. Mit der Änderung wird eine Gesamtnutzung der Flurstücke ermöglicht. Die städtebauliche Planung sieht eine effektive Nutzung einer innerörtlichen Freifläche von geringer ökologischer Bedeutung vor. Damit kann eine Ausweitung der Siedlung in den Außenbereich reduziert werden.

5 EMPFOHLENE ÜBERNAHMEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN

Folgende Inhalte sollen im Bebauungsplan übernommen werden:

Festsetzungen

- Kreislaufführung vor Ort von unbelastetem Niederschlagswasser durch Versickerung, Einleitung in Vorfluter
Begründung: Kreislaufführung vor Ort von unbelastetem Niederschlagswasser
- Retention über Dachbegrünung von flach geneigten Dächern, Retention/ Nutzung über Zisternen
Begründung: Entlastung Vorfluter
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
Begründung: Teilerhalt Bodenfunktionen, Grundwasserschutz
- Gärtnerische Anlage der nicht bebauten Flächen, Schottergärten o.ä. gelten nicht als gärtnerische Anlage
Begründung: Erhalt der Bodenfunktionen, Artenvielfalt, Ortsbild
- Naturnahe, extensive Gestaltung der Freiflächen, insbesondere auch des Bachgrundstückes (Pflanzgebote).
Begründung: Erhalt der Bodenfunktionen, Gewässer- und Grundwasserschutz, Arten- und Biotopschutz, Erhalt Wohn- und Erholungsfunktion, Ortsbild
- Insektenschonende Beleuchtung zum Schutz der Insektenfauna
- Pflanzgebote
Begründung: Ortsbild, Kleinklima
- Tiefgarage
Begründung: Minimierung Bodenversiegelung, Reduzierung Verkehrslärm, Ortsbild, Kleinklima
- Höhenbegrenzung
Begründung: Minimierung Verschattung Nachbargrundstücke
- Auf den öffentlichen Weg zwischen der Bebauung und dem Mühlebach sollte verzichtet werden, da durch ihn das Störungspotential erhöht wird und der Baumbestand aufgrund von sicherungspflichtigen gefährdet ist. Vielmehr sollte die Bachaue durch eine standortgerechte Strauchpflanzung von den Baugrundstücken abgeschirmt werden (Pflanzgebot).

Hinweise

- Beachtung Bodenschutzgesetz (Minimierung der Bodeneingriffe, Massenausgleich vor Ort)
- Beachtung Artenschutz: Keine Rodung von Gehölzen oder Abriss von Gebäuden während der Brutzeit (§39 + 44 BNatSchG)

- Information der Bauherren über naturnahe Gärten zugunsten der standortgerechten Artenvielfalt und des Landschaftsbildes
- Zentrale, möglichst regenerative Energieversorgung zur Minderung der Emissionen ist anzustreben
- Empfehlung Solarnutzung

Monitoring

Gemäß §4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 zu überwachen.

- Für die privaten Bauvorhaben ist dies im Zuge der Bauabnahme durchzuführen. Stichprobenkontrollen z.B. bzgl. der Pflanzgebote, Gartengestaltung werden im Turnus von 3-5 Jahren empfohlen

Quellen

Braun, Monika / Dieterlen, Fritz (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Ulmer

EBERT, G. (Hrsg.) (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1+2: Tagfalter, Ulmer

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Hölzinger J.(1997/1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Ulmer

Kartendienst Landschaftsplanung <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/projekte/>

Landratsamt Schwarzwald-Baar: Wiesenvogelkartierung (2010), Greifvogelkartierung (2011)

Landesamt f. Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): <http://maps.lgrb-bw.de/>

Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs am Staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe (www.schmetterlinge-bw.de/MapServerClient/Map.aspx)

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. – Stand 21. Juli 2010, 27 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2016): Arten, Biotope, Landschaften. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. – Fachdienst

LUBW Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse. – Stand 01.03.2017, (www.lubw.badenwuerttemberg.de)

LUBW Informationsportal Landschaftspflege: Bodendaten (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)

LUBW Karten- und Dokumentendienste

www.Ornitho.de

Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg www.ogbw.de

Wald&Corbe (2016): Entwicklung einer Hochwasserschutzkonzeption für Emmingen

Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg Zielartenliste Emmingen

Zielartenliste Emmingen

(abgerufen 10/2019)

berücksichtigte Biotoptypen:

A2.1	Graben, Bach
D2.2.1	Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte
D2.2.2	Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich
D5.1	Ausdauernde Ruderalflur
E1.7	Fließgewässer begleitende baumdominierte Gehölze im Wald (im Offenland s. D6.2)

Säugetiere*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	Zielart	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Biber	Castor fiber	1	LB	1	II, IV	ZAK	2
Luchs	Lynx lynx	2	E	1	II, IV	ZAK	0
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	1			IV	ZAK	G
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	1	LB		II, IV	ZAK	2
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	1	LB		IV	ZAK	2
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	1	LB		IV	ZAK	2
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	LB		IV		1
Großes Mausohr	Myotis myotis	1	N		II, IV	ZAK	2
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	1	N		IV	ZAK	2
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	1	N		IV	ZAK	2
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	LA		II, IV	ZAK	
Braunes Langohr	Plecotus auritus	1			IV	ZAK	3
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	1			IV	ZAK	i
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	1			IV	ZAK	3
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus	1			IV	ZAK	G
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	1			IV	ZAK	i
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	1			IV	ZAK	3
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	1			IV	ZAK	3

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1

dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	3	LA	1		NR	1
Graumammer	Emberiza calandra	2	LA			NR	2
Kiebitz	Vanellus vanellus	1	LA			NR	2
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	1	N			ZAK	2

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2

dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Baumpieper	Anthus trivialis	1	N			ZAK	3
Feldlerche	Alauda arvensis	1	N			ZAK	3
Grauspecht	Picus canus	1	N		ja	ZAK	V
Kuckuck	Cuculus canorus	1	N			ZAK	3
Rebhuhn	Perdix perdix	1	LA	1		NR	2
Teichhuhn	Gallinula chloropus	1	N			ZAK	3

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3

dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Rotmilan	Milvus milvus	1	N		ja	ZAK	-

Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia), Untersuchungsrelevanz 1

dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Gelbbauchunke	Bombina variegata	1	LB	1	II, IV	NR	2

Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia), Untersuchungsrelevanz 2

dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Feuersalamander	Salamandra salamandra	1	N			ZAK	3
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	1	N		IV	ZAK	G
Kreuzkröte	Bufo calamita	1	LB	1	IV	NR	2
Ringelnatter	Natrix natrix	1	N			ZAK	3
Springfrosch	Rana dalmatina	2	N	1	IV	ZAK	3

Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia), Untersuchungsrelevanz 3

dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Zauneidechse	Lacerta agilis	1	N		IV	ZAK	V

Heuschrecken (Saltatoria), Untersuchungsrelevanz 1

dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Wantschaftschrecke	Polysarcus denticauda	1	LB	1		NR	3!

Heuschrecken (Saltatoria), Untersuchungsrelevanz 2

dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Plumpschrecke	Isophya kraussii	2	LB			NR	V

Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 2

dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Ampfer-Grünwidderchen	Adscita statices	1	N			ZAK	3
Argus-Bläuling	Plebeius argus	1	N			ZAK	V
Beilfleck-Widderchen	Zygaena loti	1	N			ZAK	V
Lilagold-Feuerfalter	Lycaena hippothoe	2	LB			NR	3
Magerrasen-Perlmutterfalter	Boloria dia	1	N			ZAK	V
Malven-Dickkopffalter	Carcharodus alceae	1	N			ZAK	3
Platterbsen-Widderchen	Zygaena osterodensis	1	LB	1		NR	2!
Storchschnabel-Bläuling	Aricia eumedon	1	N			ZAK	3
Veränderliches Widderchen	Zygaena ephialtes	1	N			ZAK	V
Vogelwicken-Bläuling	Polyommatus amandus	1	N			ZAK	3
Wachtelweizen-Scheckenfalter	Melitaea athalia	1	N			ZAK	3

Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 3

dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Kleiner Schillerfalter	Apatura ilia	2	N			ZAK	3
Trauermantel	Nymphalis antiopa	1	N			ZAK	3

Libellen (Odonata)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der

dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Gefleckte Heidelibelle	Sympetrum flaveolum	1	LA	1		ZAK	1
Gestreifte Quelljungfer	Cordulegaster bidentata	2	N	1		ZAK	2
Helm-Azurjungfer	Coenagrion mercuriale	2	LB	1	II	ZAK	2!

Wildbienen (Hymenoptera)*, Untersuchungsrelevanz n.d.							
*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Blauschillernde Sandbiene	<i>Andrena agilissima</i>	1	LB	1		ZAK	2
Braunschuppige Sandbiene	<i>Andrena curvungula</i>	1	N	1		ZAK	3
Französische Mauerbiene	<i>Osmia ravouxi</i>	1	LB	1		ZAK	2
Grauschuppige Sandbiene	<i>Andrena pandellei</i>	1	N	1		ZAK	3
Matte Natterkopf-Mauerbiene	<i>Osmia anthocopoides</i>	1	LB	1		ZAK	2
Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Cicindelidae et Carabidae)*, Untersuchungsrelevanz n.d.							
*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>	1	LA	1	-	ZAK	1
Sandufer-Ahlenläufer	<i>Bembidion monticola</i>	4	N	1	-	ZAK	3
Ziegelroter Flinkläufer	<i>Trechus rubens</i>	4	LB	1	-	ZAK	2
Zierlicher Grabläufer	<i>Pterostichus gracilis</i>	2	LB	1	-	ZAK	2
Weichtiere (Mollusca)*, Untersuchungsrelevanz n.d.							
*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Bachmuschel/Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	LA	1	II, IV	ZAK	1!
Bayerische Quellschnecke	<i>Bythinella bavarica</i>	1	LB	1		ZAK	2!
Quendelschnecke	<i>Candidula unifasciata</i>	1	LB	1		ZAK	2
Fische, Neunaugen und Flusskrebse (Pisces, Petromyzidae et Astacidae)*, Untersuchungsrelevanz n.d.							
*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	1	N		II	ZAK	oE
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	2	LB	1	II	ZAK	oE
Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	1	LB	1		ZAK	oE
Groppe, Mühlkoppe	<i>Cottus gobio</i>	1	N		II	ZAK	oE
Quappe, Trüsche	<i>Lota lota</i>	1	LA	1		ZAK	oE
Schneider	<i>Alburnoides bipunctatus</i>	2	LB	1		ZAK	oE
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	3	LA		II	ZAK	oE
Steinkrebs	<i>torrentium</i>	1	N		II*	ZAK	oE

Erläuterung der Abkürzungen und Codierungen							
Untersuchungsrelevanz							
	1	Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des					
	2	sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.					
	3	Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu					
n.d.		Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft					
Vorkommen (im Bezugsraum):							
	1	Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 (bei Laufkäfern und Totholzkäfern nach 1980, bei Wildbienen nach 1975, bei Weichtieren nach 1960) belegt und als aktuell					
	2	Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum randlich einstrahlend (allenfalls vereinzelte Vorkommen im Randbereich zu angrenzenden Bezugsräumen / Naturräumen, in denen die Art dann deutlich weiter verbreitet / häufiger ist; es darf sich nur um 'marginale'					
	3	vorhanden (nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Art noch vorkommt und bei Nachsuche auch gefunden werden könnte; sonst als erloschen eingestuft).					
	4	Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum anzunehmen.					
f		Faunenfremdes Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt oder anzunehmen.(nur Zielarten der Amphibien / Reptilien und Fische eingestuft).					
W		Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere					
ZAK Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005)							
Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene:							
LA		Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung					
LB		einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.					
N		Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit					
z		Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien:					
Status EG							
Art der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie bzw. bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der							
ZIA (Zielorientierte Indikatorart):							
Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).							
Bezugsraum (Bezugsebene für die Verbreitungsanalyse der Zielart):							
ZAK		ZAK-Bezugsraum					
NR		Naturraum 4. Ordnung					

RL BW: Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009)	
Gefährdungskategorien (die Einzeldefinitionen der Gefährdungskategorien unterscheiden sich teilweise zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
D	Datengrundlage mangelhaft; Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
G	Gefährdung anzunehmen
R	(Extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend
gR	Art mit geographischer Restriktion (Libellen)
r	Randliches Vorkommen (Heuschrecken)
-	Nicht gefährdet
N	Derzeit nicht gefährdet (Amphibien/Reptilien)
!	Besondere nationale Schutzverantwortung
!!	Besondere internationale Schutzverantwortung (Schnecken und Muscheln)
*	Nicht sicher nachgewiesen (Libellen)
oE	Ohne Einstufung